

BGer 8C_776/2021 vom 24. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_776_2021

FR: TF 8C_776/2021 du 24 janvier 2022

IT: TF 8C_776/2021 del 24 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Das hier angefochtene Urteil über eine Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde hat nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zum Gegenstand. Daher kommt diese gesetzliche Ausnahmeregelung ungeachtet dessen, dass von der Beurteilung der Streitfrage letztlich auch Ansprüche auf Geldleistungen der obligatorischen Unfallversicherung abhängen können, nicht zur Anwendung (vgl. BGE 135 V 412 E. 1.2.2 mit weiteren Hinweisen). Das Bundesgericht kann folglich die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im vorliegenden Fall nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Anfechtungsgegenstand bildet ein kantonales Urteil über eine Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde. Soweit der Beschwerdeführer vor Bundesgericht materielle Begehren stellt, kann darauf nicht eingetreten werden, da im Rahmen der Beurteilung einer Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung nur diese Gegenstand des Verfahrens bilden, nicht aber der zugrunde liegende materielle Streit (Urteil 8C_336/2012 vom 13. August 2012 E. 3, nicht publ. in: BGE 138 V 318 , aber in: SVR 2013 UV Nr. 2 S. 3).

E. 3.1

Die Vorinstanz verneinte nach eingehender Prüfung des Rentenanspruchs bzw. des Anspruchs auf eine Komplementärrente eine anfängliche zweifellose Unrichtigkeit der

Rentenzusprache mittels Verfügung vom 15. Dezember 2009. Daraus schloss sie, die Suva habe keine Rechtsverweigerung begangen, indem sie auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten sei (und indem sie auch keine Rentenrevision vorgenommen habe). Im Übrigen sei sie gerade durch die Prüfung des Gesuchs und das anschliessende Nichteintreten darauf nicht untätig geblieben.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dem kantonalen Gericht die zweifelsfreie Unrichtigkeit der Rentenzusprache gemäss Verfügung vom 1. Oktober (richtig: 15. Dezember) 2009 schlüssig aufgezeigt und bewiesen zu haben. Das Nichteintreten der Suva (auf sein Wiedererwägungsgesuch) sei willkürlich, gesetzwidrig und somit als Verletzung des Gebots der Rechtsgleichheit zu qualifizieren. Sie habe eine Rechtsverweigerung begangen, da sie ihm die gesetzlich vorgeschriebene Komplementärrente verweigert habe.

E. 4.1

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen das Ergebnis der vorinstanzlichen Prüfung der von ihm behaupteten Unrichtigkeit der Rentenverfügung vom 15. Dezember 2009 wendet, muss darauf hingewiesen werden, dass Verfügungen, mit denen das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch abgelehnt wird, weder beschwerde- noch einspracheweise anfechtbar sind. Der Versicherungsträger kann weder vom Betroffenen noch vom Gericht zu einer Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG verhalten werden. Es besteht mithin kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung (BGE 133 V 50). Auf eine Beschwerde gegen das Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch hätte das kantonale Gericht hier folglich nicht eintreten können. Art. 56 Abs. 1 ATSG , wonach gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden kann, weist auf diese Ausnahme vom Beschwerderecht zwar nicht ausdrücklich hin. Sie ergibt sich aber ohne Weiteres aus dem Umstand, dass das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch im Ermessen des Versicherungsträgers liegt (Art. 53 Abs. 2 ATSG als "Kann-Vorschrift"; vgl. BGE 133 V 50 E. 4.1 und E. 4.2.1; Urteil 8C_196/2015 vom 4. August 2015 E. 4.1). Das kantonale Gericht hätte demgemäss im Rahmen des vorliegenden Verfahrens betreffend Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung keine Prüfung der Wiedererwägungsvoraussetzungen vornehmen dürfen. Es erübrigt sich bereits aus diesem Grund, auf die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen und die dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen einzugehen (vgl. zudem E. 2 hiavor).

E. 4.2

Im Ergebnis lässt sich das angefochtene Urteil, mit dem abschliessend eine Rechtsverweigerung und -verzögerung verneint wird, gleichwohl nicht beanstanden. Denn die Suva ist - wie vom kantonalen Gericht zutreffend dargetan - keineswegs untätig geblieben, hat sie doch auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 11. Mai 2020 hin die Nichteintretensverfügung vom 14. Mai 2020 erlassen.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt. Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.